

oft nachgefragt...

Alkohol und Führerschein

Ab 0,5 Promille wird ein Fahrverbot von mindestens einem Monat erteilt, ab 1,1 Promille wird der Führerschein für mindestens sechs Monate eingezogen.

Aber: Bei Fahrunsicherheit oder bei einem Verkehrsunfall – auch unverschuldetem – muss bereits ab 0,3 Promille mit Konsequenzen gerechnet werden (auch Beeinträchtigung des Versicherungsschutzes)!

Besser immer 0,0 Promille!

Probleme mit Alkohol

Im Landkreis gibt es mehrere Suchtberatungsstellen und Selbsthilfegruppen. Die Adressen können Sie dem örtlichen Telefonbuch entnehmen.

Preisgestaltung in Gaststätten

Nach § 6 Gaststättengesetz (GastG) muss jede Ausschankstelle mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger als das günstigste - in der Menge vergleichbare - alkoholische Getränk anbieten.

Aushang der Vorschriften des JuSchG

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes müssen nach § 3 Abs. 1 JuSchG in jeder Alkoholverkaufsstelle – auch Kioske, Tankstellen, Supermärkte – aushängen (erhältlich bei Jugendamt und Ordnungsamt)!

alkoholfreie Trendgetränke

Nachfolgende alkoholfreie Getränke können auch von Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren getrunken werden. Zu bedenken ist aber, dass viele dieser „Energy Drinks“ mit stimulierenden Zusatzstoffen, z. B. Taurin, Koffein, versetzt sind. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Red Bull Energy Drink	Dextro Energy
Flying Horse	burn
Gatorade (diverse)	Powerade (diverse)
isostar	
div. isotonische Getränke (Supermärkte)	
Nescafe Xpress	Mr. Brown Coffee
Jacobs Ice Presso	

altersabhängiger Alkoholgenuss

Jahre	Bier	Wein	Sekt	Mixgetränke	Schnaps
unter 14	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten
14-16	erlaubt	erlaubt	erlaubt	verboten	verboten
16-18	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	verboten
volljährig	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt

verboten
erlaubt
erlaubt, jedoch mit personensorgeberechtigter Person (meist Eltern) erlaubt



© 10/2003 Stadt Nürnberg, Jugendamt,
Dietzstraße 4, 90443 Nürnberg
www.jugendamt.nuernberg.de

Vervielfältigung mit freundlicher Genehmigung der
Stadt Nürnberg – Jugendamt

Polizeidirektion Dillingen
Kasernplatz 6
89407 Dillingen

KHK Scheuerer

Jugendliche und Alkohol

Verboten oder erlaubt?

Gesetzliche Grundlagen und Hinweise für
Jugendliche, Eltern und Gewerbetreibende

Polizeidirektion



Dillingen

Begriffsbestimmung

Alkohol wird aus Getreide, Früchten und Zuckerrohr gewonnen und entsteht durch Vergärung von Zucker. Er wird als Bier, Wein, Spirituosen und in letzter Zeit verstärkt in Form von alkoholischen Mixgetränken angeboten.

Alkohol und seine Wirkung

Die Wirkung hängt von der getrunkenen Menge, dem jeweiligen körperlichen und seelischen Zustand sowie der Trinkgewohnung ab. In geringen Mengen führt der Genuss zu gehobener Stimmung, Kontaktfreude, Abbau von Hemmschwellen und Ängsten. Bei Missbrauch kann die Stimmung in Gereiztheit bis hin zu Aggression und Gewalt umschlagen. Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Koordination und Sprache werden beeinträchtigt. Alkohol kann körperliche und seelische Abhängigkeit erzeugen. Längerer Alkoholmissbrauch führt häufig zur Schädigung innerer Organe, des Gehirns und des Nervensystems bis hin zur Entwicklung einer Demenz, im fortgeschrittenen Stadium zu Wahnvorstellungen und zum Delirium. Hat sich eine Abhängigkeit entwickelt, können besonders bei abrupter Verringerung der Trinkmenge bedrohliche Entzugerscheinungen wie epileptische Anfälle, Delir mit Halluzinationen auftreten.

Alkohol und andere Drogen

Bei zusätzlicher Einnahme von anderen Drogen wird die Wirkung, aber auch das gesundheitliche Risiko, nachhaltig verstärkt. Das gilt ebenso bei gleichzeitiger Einnahme von Medikamenten!

Alkoholabbau

Im Schnitt werden etwa 0,15 Promille pro Stunde – gerechnet ab 2 Stunden nach Trinkende – abgebaut. **Es dauert also z. B. bei einem Ausgangswert von 1 Promille rund 6 bis 7 Stunden bis man wieder nüchtern ist!** Eine schnellere Absenkung des Alkoholspiegels ist bisher bei keinem der gelegentlich angebotenen sogenannten „Promille-Killer“ wissenschaftlich belegt. Auch starker Kaffee und Ähnliches macht nicht nüchtern, sondern nur wach!

Bier, Wein und Sekt

An Jugendliche ab 16 Jahre darf

Bier, Wein und Sekt

in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit laut § 9 Abs. 1 Nr. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) - verkauft und das Trinken darf gestattet werden. Diese Altersgrenze sinkt auf 14 Jahre, wenn Jugendliche von Personensorgeberechtigten (meist Vater, Mutter, Vormund) begleitet werden.

Weil nachfolgenden Getränken nur Tequila-Geschmack zugesetzt wurde, gelten sie als Biere:

Desperados Tequila Alc 5,9% Vol.* Tequila-Geschmack

Salitos Tequila Alc 5,9% Vol. Tequila-Geschmack

Nur mit Wein angereicherte Getränke fallen unter diese Regelung, sie können ab 16 Jahre konsumiert werden:

Caiviña Alc 6,9% Vol. weinhaltiger Cocktail

Cool up Alc 5,0% Vol. weinhaltiger Cocktail

Achtung! Alkoholfreies Bier kann bis zu Alc 0,5% Vol. und Nähr-/Malzbier bis zu Alc 1,4% Vol. enthalten!

Hochprozentiges

Branntweinhaltige Getränke, z. B.

klare Schnäpse, Weinbrand, Liköre, Whiskey, Magenbitter, Cocktails, Pfläumli's, Wodkafeige, Bier mit Schnaps und Mixgetränke (siehe rechts)

dürfen an Jugendliche (unter 18 Jahren) **nicht** abgegeben werden und der Verzehr darf **nicht** gestattet werden – siehe § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG.

Alkohol in Lebensmitteln

Auch Lebensmittel, die Branntwein in „nicht nur geringfügiger Menge“ enthalten, fallen unter obige Regelung, z. B. Eis mit Kirschwasser, Weinbrandbohnen, Kaffee mit Cognac. Wenn Lebensmittel - z. B. Fleischgerichte, Süßigkeiten oder Säfte - Alkohol in geringfügiger Menge enthalten, muss dies auf der Verpackung angegeben werden (Ausnahmen: lose verkaufte Lebensmittel, Speisen in Restaurants etc.)

Mixgetränke erst ab 18 Jahre

Alle Getränke, die neben diversen Geschmacksstoffen- oft geruchsneutrale - Anteile von Wodka, Whiskey, Rum oder anderem hochprozentigen Alkohol enthalten, fallen unter das absolute

Abgabe- und Trinkverbot für Minderjährige (unter 18 Jahren)

auch wenn der Alkoholanteil nur unwesentlich höher als bei Bier und meist unter dem von Wein liegt! Die nachfolgende Auflistung dient der Orientierung und kann nicht vollständig alle Mixgetränke aufzählen, die erst ab 18 Jahren getrunken werden dürfen. Zudem werden einige noch zusätzlich in verschiedenen Geschmacksrichtungen angeboten und laufend kommen Neuprodukte auf den Markt.

Gorbi Cocktail	Alc 14,5% Vol.*	
Smirnoff Ice	Alc 5,6% Vol.	
Uranov Ice	Alc 5,6% Vol.	
Czerwi Fresh	Alc 5,6% Vol.	
Czerwi Sunseeker	Alc 5,6% Vol.	
Lunikoff Ice	Alc 5,6% Vol.	
Duganoff Ice	Alc 5,6% Vol.	mit Wodka
Tschehoff Ice	Alc 5,5% Vol.	
Puschkin Vibe - diverse	Alc 5,6% Vol.	
Strobe	Alc 5,5% Vol.	
Feigling Eyes	Alc 5,0% Vol.	
Wodka Gorbatschow	Alc 5,0% Vol.	
Konings Vodka	Alc 4,7% Vol.	
Jim Beam Black Cola	Alc 8,0% Vol.	
Bacardi Cola	Alc 5,0% Vol.	
Woodstock Bourbon Cola	Alc 5,0% Vol.	mit Whiskey
Konings Bourbon Cola	Alc 4,7% Vol.	
Jim Beam Kentucky Cocktail	Alc 4,6% Vol.	
Jim Beam Whiskey Cola	Alc 4,6% Vol.	
Free Climber	Alc 5,4% Vol.	
Montajo White Lime	Alc 5,4% Vol.	mit Rum
Rigo (Bacardi)	Alc 5,4% Vol.	
Breezer (Bacardi) - diverse	Alc 4,0% Vol.	
GinTo	Alc 5,6% Vol.	mit Gin
Konings Gin&Tonic	Alc 4,7% Vol.	
Sierra Slammer - diverse	Alc 5,0% Vol.	mit Tequila
Konings Tequila Lemon	Alc 4,7% Vol.	
Caipi Chill	Alc 5,4% Vol.	mit Cachaca
Cool Spirit Caipirinha	Alc 5,0% Vol.	

* Alkoholgehalt in Volumen %